



Nordrhein-Westfalen-Initiative

**Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren
Nordrhein-Westfalen**

Förderangebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenstädte und Zentren sind Teil unserer kulturellen Identität. Sie sind das Herz unserer Städte, hier pulsiert das Leben: Generationen kommen zusammen, Handel, Gastronomie, Kultur und Entertainment sind hier verortet. Es gilt, unsere Innenstädte und Zentren in dieser tragenden Funktion auch im Lichte struktureller Veränderungen zu erhalten und zu stärken.



Im Sommer 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen angesichts enorm zugespitzter Herausforderungen durch die Corona-Pandemie als erste Landesregierung in Deutschland ein „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren“ aufgelegt. Ein niedrighschwelliger Zugang mit vereinfachtem Antragsverfahren hat den Kommunen ein schnelles Eingreifen unter Berücksichtigung von unkonventionellen, neuen Lösungsansätzen ermöglicht.

Das Landesprogramm wird zwischenzeitlich von 224 Kommunen genutzt, um vor Ort wichtige Impulse zu setzen: Noch bis Ende 2023 werden in über 300 Zentren laufende Projekte zur Belebung, Aktivierung, konzeptionellen Neuaufstellung und attraktiven Gestaltung des Stadtraumes umgesetzt.

Die Neuausrichtung der Stadt- und Ortszentren in Richtung Multifunktionalität sowie Klima- und Generationengerechtigkeit ist mit Auslaufen des Landes-Sofortprogramms allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Dagegen müssen angestoßene Transformationsprozesse fortgeführt und neue Herausforderungen wie zum Beispiel die Transformation von Einzelhandelsgroßimmobilien bewältigt werden.

Weil die Stärkung der Innenstädte und Ortszentren als multifunktionale Orte für die Stadtentwicklungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung ist und bleibt, stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen **weitere Finanzmittel in Höhe von 35 Millionen Euro zur Unterstützung innenstadtstärkender Maßnahmen zur Verfügung.** Mit dem hier veröffentlichten Förderaufruf werden erfolgreiche Ansätze des Sofortprogramms Innenstadt aufgegriffen.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“	4
2	Rechtsgrundlagen der Förderung	4
3	zu den Fördergegenständen	5
	1. Verfügungsfonds Anmietung	6
	2. Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien	9
	3. Anstoß eines Zentrenmanagements	11
	4. Schaffung von Innenstadtqualitäten	13
4	Verfahren	14
5	Öffentliche Darstellung und Mitwirkungspflicht	16
6	Bekanntgabe des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“	16
	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	17



Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen (Landesprogramm: Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen)

1

Allgemeines zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“

Im Jahr 2020 wurde aus der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“ angesichts Corona-bedingter Schließungen, insbesondere im Handel und in der Gastronomie, das landeseigene „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ geboren: Neben 100 Millionen Euro, die das Land Nordrhein-Westfalen hierfür zur Verfügung stellte, sind wir neue Förderwege abseits der betretenen Pfade zusammen mit den Städten und Gemeinden gegangen.

An diese positiven Erfahrungen anschließend und angesichts der unverändert in Teilen herausfordernden Lage für Innenstädte und Ortszentren startet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Landesinitiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ einen neuen Programmaufruf, der mit 35 Millionen Euro unterlegt sein wird.

35 Millionen Euro für zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren

Positive Erfahrungen aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen fließen ein.

Mit diesem neuen Landesprogramm wird es auch in Einzelfällen möglich sein, investive Maßnahmen punktuell zu fördern.

Dabei ist der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes vorrangig zu prüfen.

2

Rechtsgrundlagen der Förderung

Eine Förderung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem aktuellen Fördersatzerlass zur Städtebauförderung und den Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden



kurz: LHO). Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Bewilligungsvolumen beträgt 35 Millionen Euro (Antragsfrist: 15. Juni 2023). Hiervon werden fünf Millionen Euro prioritär für die Kommunen vorgesehen, die von Filialschließungen großer Handelsunternehmen betroffen sein können. Der kommunale Regelfördersatz, der sich nach dem oben genannten Fördersatzerlass richtet, beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 v. H. zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden.

Eine Bindung der Finanzmittel erfolgt im Jahr 2023 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum des Landesprogramms endet am 31. Dezember 2026.

Antragsberechtigt sind wie bisher ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe der geltenden „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ die Finanzmittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten. Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

3

zu den Fördergegenständen

Förderung von Konzentrationsbereichen

Die Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“ konzentrieren sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Ortszentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen. Diese werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Konzentrationsbereich“ bezeichnet.

Besondere Förderpriorität:

Unterstützung im Rahmen von Filialschließungen großer Handelsunternehmen

Im März 2023 hat ein Warenhaus-Konzern Filialschließungen in mehreren nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden angekündigt. Auch wenn Verhandlungen über die Nachnutzung der betroffenen Handelsimmobilien laufen, erhalten die betroffenen Städte und Gemeinden einen prioritären Förderzugang zu diesem Landesprogramm. Die hierfür reservierten Finanzmittel belaufen sich auf fünf Millionen Euro. Die betroffenen Kommunen wurden bereits schriftlich vorab informiert.



Was sind die Fördergegenstände in diesem Programmaufruf des Landes Nordrhein-Westfalen?

- Verfügungsfonds Anmietung
- Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien
- Anstoß eines Zentrenmanagements
- Schaffung von Innenstadtqualitäten



3.1 Verfügungsfonds Anmietung

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, den Städten und Gemeinden in einem Zeitraum von zwei Jahren die Möglichkeit zu geben, neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstädte und Zentren zu etablieren.

Hierbei geht es nicht um einzelne, ausgewählte Ladenlokale, die mit Hilfe der Förderung belebt werden sollen, sondern um einen summarisch möglichst großen Belebungseffekt. Dem soll ein Verfügungsfonds dienen.

Der Verfügungsfonds bezieht sich in seinem Volumen auf eine von den Städten und Gemeinden geschätzte Zahl erwarteter Immobilien mit leerstehenden Ladenlokalen in den zentralen Einkaufslagen der Innenstädte und Ortszentren, bei denen die Städte und Gemeinden eine Zwischennutzung in Betracht ziehen. Schwerpunkt sind solche Immobilien, die bereits im Konzentrationsbereich liegen. Bei der Weitervermietung von Ladenlokalen darf die Altmiete - wie bisher - um bis zu 80 % reduziert werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzungen stehen besonders frequenzbringende Angebote im Blick: Dies können insbesondere Einzelhandels- oder Gastronomie-Start-Ups, Dienstleister mit Publikumsverkehr, Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte zur Förderung der lokalen/regionalen Vermarktung, Angebote von Lieferservices/Verteilstationen, Showrooms des Handels, kulturwirtschaftliche Nutzungen, bürgerschaftliche und nachbarschaftliche Nutzungen, Bildungsangebote und/oder Kindertagesbetreuung oder beispielsweise auch Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradabstellflächen mit E-Ladestationen) sein.



Die Eckpunkte des Verfügungsfonds Anmietung:

3.1.1 Fördergegenstand

Fördergegenstand sind die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen und Räumen und deren Weitervermietung zu einer reduzierten Miete für einen Zeitraum von zwei Jahren sowie (ergänzend) die Herrichtung der Ladenlokale für die neue Nutzung. Im Einzelfall können noch belegte Verkaufs- und Gastronomieflächen mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden.

Beachte:

Für Ladenlokale, die bereits mit einer Förderung aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ angemietet worden sind, ist keine Förderung über dieses Landesprogramm möglich.

Beihilferechtliche Regelungen:

Aufgrund der besonderen Relevanz für diesen Förderbaustein wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gewährung von (finanziellen) Unterstützungsleistungen gegenüber privaten Unternehmen, beihilferechtliche Regelungen zu beachten sind.

3.1.2 Förderfähig sind

- a) die Ausgaben für neue Maßnahmen zur Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen (insbesondere des kleinteiligen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes) ab dem 1. Januar 2024 bis zu einer förderfähigen Mietfläche von 300 qm für die Dauer von bis zu zwei Jahren.**

Bezugspunkt für Buchstabe a ist die Kaltmiete aus der letzten Vermietung des entsprechenden Ladenlokals. Förderfähig ist eine Anmietung in Höhe von bis zu 70 % der Altmiete. Diese auf maximal 70 % reduzierte Miete muss sich auf die gesamte im letzten Mietvertrag angegebene Fläche des Ladenlokals beziehen, auch wenn diese über die förderfähige Mietfläche von 300 qm hinausgeht.

- b) bei Ansiedlung innovativer Einzelnutzungen auch die Ausgaben der Vermieterinnen und Vermieter für den Umbau oder die Herrichtung des betreffenden Ladenlokals zur Anpassung an die neue Nutzung (ergänzend zu Buchstabe a).**

Rahmenbedingungen für die Förderung von Ausgaben für die bauliche Anpassung bzw. Herrichtung der Ladenlokale nach Buchstabe b:



1. Das Förderangebot gilt für Ladenlokale, für die ein Mietvertrag nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a abgeschlossen wird und dabei vordringlich für Vermietungen an Betreiberinnen und Betreiber mit einem oder einzelnen Standorten, die am Markt noch nicht etabliert sind.
 2. Zuwendungsfähig sind 50% der nachgewiesenen Umbaukosten des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die nachzuweisenden Umbaukosten müssen dabei mind. 5.000 Euro und dürfen maximal 15.000 Euro pro Ladenlokal betragen. Das Land beteiligt sich in Höhe des für die Kommune geltenden Fördersatzes an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kommune leistet ihrerseits ihren erforderlichen Eigenanteil und leitet diesen mitsamt der Landesförderung als Zuschuss an den Eigentümer oder die Eigentümerin weiter.
 3. Zum Nachweis der Umbaukosten werden Rechnungen von Fachunternehmen für die Erbringung von Leistungen in den einschlägigen Gewerken der Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 anerkannt. Auch reine Materialrechnungen können beim Einsatz von Eigenleistungen anerkannt werden.
 4. **In begründeten Einzelfällen** kann eine Förderung von Umbaukosten abweichend von Nummer 3.1.2 Buchstabe b Ziffer 1 auch für Ladenlokale, bei denen aktuell ein Mietvertrag besteht, gewährt werden, wenn das äußere Erscheinungsbild eines Ladenlokales verbessert und/oder die Aufenthaltsqualität im Konzentrationsbereich gesteigert werden soll.
- c) im Falle der Ansiedlung von großflächigeren Einrichtungen des täglichen Bedarfs, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels, die Ausgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Schaffung der hierfür erforderlichen, ausreichend großen Verkaufsflächen innerhalb kleinteiliger Baustrukturen - zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ladenlokalen oder Anbauten (ergänzend zu Buchstabe a).**

Rahmenbedingungen für die Förderung von Ausgaben für die bauliche Anpassung bzw. Herrichtung der Ladenlokale nach Buchstabe c:

1. Für das nach Abschluss der Umbaumaßnahme vorhandene, vergrößerte Ladenlokal wird ein Mietvertrag nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a zur Etablierung einer neuen Nutzung abgeschlossen.
2. Zuwendungsfähig sind 50% der nachgewiesenen Umbaukosten des Eigentümers oder der Eigentümerin für in diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Maßnahmen an den betreffenden Ladenlokalen in den einschlägigen Gewerken (zum Beispiel Rohbauarbeiten, Durch-



und Abbrüche, Sanitär- und Heizungstechnik, Elektroinstallation, Türen-/Fensterbau, Bodenlegerarbeiten, Malerarbeiten, Trockenbau, Fassadenarbeiten) inklusive der für die Maßnahme entstehenden Planungsleistungen (insbesondere Kostengruppen 300 und 400 sowie 700 nach DIN 276). Das Land beteiligt sich in Höhe des für die Kommune geltenden Fördersatzes an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kommune leistet ihrerseits ihren erforderlichen Eigenanteil und leitet diesen mitsamt der Landesförderung als Zuschuss an den Eigentümer oder die Eigentümerin weiter.

3. Die Höhe des zuwendungsfähigen Umbauszuschusses je neu geschaffener Ladeneinheit beträgt maximal 200 Euro/m² (neuer) Verkaufsfläche. Die Summe aus Umbauszuschuss und Mietzahlung nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a darf eine Gesamtsumme von 200.000 Euro nicht überschreiten.

d) Ausgaben für ergänzende Unterstützungsleistungen durch Dritte bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtkosten dieses Förderbausteins; insbesondere zur Abwicklung der An- und Vermietungstätigkeit einschließlich der Beratungsgespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsinteressierten.



3.2 Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, Städte und Gemeinde mit leerstehenden oder von potentiell leerstehenden Einzelhandelsgroßimmobilien zu befähigen, auf Augenhöhe und mit klarer inhaltlicher Zielsetzung ihre Rolle als starke Anwälte der Innenstädte und Ortszentren wahrnehmen zu können und/oder einen Zwischenerwerb dieser Gebäude zu ermöglichen.

Was sind „Einzelhandelsgroßimmobilien“ im Sinne dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative?



Unter „Einzelhandelsgroßimmobilien“ werden vorwiegend durch den (Einzel-)Handel genutzte Gebäude, die in ihrer Maßstäblichkeit das Bild einer Innenstadt oder eines Ortszentrums in besonderer Weise prägen, verstanden.

3.2.1 Förderfähig sind

- a) **Machbarkeitsstudien für die Nachnutzung betroffener Standorte (baulich, inhaltlich, immobilienwirtschaftlich) einschließlich städtebaulicher Planungen zur Einbindung der Standorte in umliegende Strukturen und in integrierte Handlungskonzepte sowie ein damit verbundenes Auftragsmanagement und**
- b) **Beratungen und/oder Gutachten zu einzelnen Fragestellungen (insbesondere begleitende rechtliche Beratung).**

Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 3.2.1 Buchstabe a und b:

Pro Standort betragen die zuwendungsfähigen Kosten bis zu 250.000 Euro. Sind mehrere Standorte mit Einzelhandelsgroßimmobilien in einer Kommune betroffen, verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten auf bis zu 125.000 Euro ab dem zweiten Standort. Dies gilt nicht, wenn es sich um unterschiedliche Eigentümerinnen oder Eigentümer handelt.

- c) **Ausgaben eines Zwischenerwerbs für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bei Einzelhandelsgroßimmobilien, die innerhalb des Konzentrationsbereiches liegen und bei denen mindestens die Erdgeschosszone seit längerer Zeit leer steht (hiervon ausgenommen: Kaufpreis der Immobilie). Im Einzelfall sind Ausgaben eines Zwischenerwerbs von Einzelhandelsgroßimmobilien am Rande eines Konzentrationsbereiches förderfähig, für die absehbar keine Perspektive für eine Handelsnutzung mehr besteht und für die eine Umnutzung angestrebt wird.**

Rahmenbedingungen für Förderung nach Nummer 3.2.1 Buchstabe c:

1. Förderfähig sind, abzüglich laufender Mieteinnahmen und zuzüglich anfallender Grunderwerbsnebenkosten, die Ausgaben für den Zwischenerwerb des Gebäudes auf Basis des Verkehrswertes oder Ausbietungspreises, der den Ausfall einer Nachfolgenutzung als überwiegendes Einzelhandelsobjekt berücksichtigt.
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Höhe von 0,20 Euro/qm und Monat.
3. Betriebskosten der Immobilie in Höhe von 1,00 Euro/qm und Monat.



4. Des Weiteren sind Ausgaben für die Beauftragung von Dritten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb bis zu einer Höhe von 10 % der Gesamtkosten dieses Förderbausteins förderfähig (auch im Zuge von Zwangsversteigerungen oder zur Abwendung eines selbigen).

Hinweis: Abrisskosten im Einzelfall förderfähig

Im Einzelfall können Abrisskosten im Rahmen dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative gefördert werden, wenn seit Jahren keine Nachnutzungsperspektive entwickelt werden konnte. Der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist vorrangig zu prüfen.



3.3 Anstoß eines Zentrenmanagements

Betrug die Verkaufsfläche im Einzelhandel in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1970 noch 39 Millionen m², erhöhte sie sich bis zum Jahr 2000 auf 109 Millionen m². Auch in den nachfolgenden zehn Jahren erhöhte sich die Verkaufsfläche weiter: 2010 belief sie sich bundesweit auf rund 121,5 Millionen m². Im Jahr 2021 verzeichnete „Statista“ eine Gesamtverkaufsfläche im Handel von 124,8 Millionen m².

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich insbesondere planerisch-konzeptionell für die eigene Innenstadt bzw. das jeweilige Ortszentrum aufzustellen. Dies umfasst auch eine realistische Betrachtung der jeweils in einer Stadt oder Gemeinde befindlichen Verkaufsfläche, ihrer räumlichen Verortung und der daraus abzuleitenden Konsequenzen für eine zukunftsfähige Innenstadt oder ein zukunftsfähiges Ortszentrum.



3.3.1 Förderfähig sind

Für jeden Konzentrationsbereich können zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 150.000 Euro beantragt werden. Sollte bereits ein Zentrenmanagement bestehen, ist der darüber hinausgehende Bedarf im Antrag zu erläutern. Aus der Förderung können folgende Gegenstände finanziert werden:

- a) Analysen über heutige Verkaufsflächen, ihre Verortung und die Zukunftsfähigkeit der Verkaufsflächen (einschließlich planerischer Darstellungen und Handlungsempfehlungen) sowie Visualisierung des Konzentrationsbereiches auf Grundlage der Analysen (nicht förderfähig: Einzelhandelsgutachten für den gesamtstädtischen Bereich),
- b) Maßnahmen zur Erfassung und Vermittlung von Leerständen sowie Beratungsleistungen und Hilfestellungen von Anmietungsinteressenten inklusive Aufbau eines digitalen Leerstands- und Ansiedlungsmanagements (der anschließende, dauerhafte Betrieb ist über die Kommune sicherzustellen),
- c) Analysen über die Umnutzungsfähigkeit von Immobilien im Konzentrationsbereich,
- d) Koordinations- und Kommunikationsarbeit zwischen Akteuren der Innenstadtentwicklung, Moderation zwischen Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern und Kommune (einschließlich Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen), Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Aufbau von Immobilien- und Standortgemeinschaften,
- e) Maßnahmen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit, wobei hierfür maximal 20 % der Fördersumme verwendet werden dürfen.



3.4 Schaffung von Innenstadtqualitäten

Die Attraktivität und die Aufenthaltsqualitäten sowie Sicherheit und Sauberkeit entscheiden heute mit über die Annahme einer Innenstadt oder eines Ortszentrums. Dabei ist die Gestaltung unserer Innenstädte und Ortszentren eine Daueraufgabe.

3.4.1 Förderfähig sind

Für jeden Konzentrationsbereich können zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Aus der Förderung können folgende Gegenstände finanziert werden:

- a) Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gestaltungssatzung/von Gestaltungssatzungen,
- b) Schaffung von Spielangeboten für Kinder im öffentlichen Raum,
- c) generationengerechte Möblierungselemente (wie zum Beispiel die Einzigartigkeit einer Stadt unterstreichende innovative Stadt-Liegen, und/oder Stadt-Bänke, Wasserstellen),
- d) Stadtgrün-Elemente wie Stadtbäume im „Schwammstadt“-Prinzip (einschließlich vorbereitender Planung, baulicher Umsetzung, Pflanzung und Fertigstellungspflege), Fassadenbegrünung (bei privaten Fassaden ist ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Ausgaben förderfähig), mobile Stadtbäume, mobile Pflanzkübel (einschließlich jahreszeitlicher Erstbepflanzung mit heimischen, insektenfreundlichen und/oder trockenheitsresistenten Pflanzen und/oder einer Dauerbepflanzung),
- e) Kunstobjekte, Wallpaintings und Street-Art, wobei hierfür maximal 15.000 Euro verwendet werden dürfen.

Beachte:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die oder der Antragstellende zusichert:



- Für Vorhaben der Stadtbegrünung ist die dauerhafte Pflege gewährleistet.
- Die geförderten mobilen Elemente werden mindestens fünf Jahre im Konzentrationsbereich eingesetzt. Dies gilt nicht für Street-Art-Projekte und Wallpaintings nach Nummer 3.4.1 Buchstabe e.
- Mobile Stadtbäume werden nach ihrer Einsatzzeit im Konzentrationsbereich in geeigneter Weise und an geeigneter Stelle weitergenutzt bzw. ausgepflanzt.

Hinweis: Investive Maßnahmen im Einzelfall förderfähig

Im Einzelfall sind über die unter 3.4.1 Buchstabe a bis e genannten Fördergegenstände hinaus, punktuelle investive Maßnahmen im Sinne einer Herstellung und Änderung öffentlicher Erschließungsanlagen nach Ziffer 10.4 der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ zuwendungsfähig. Voraussetzung ist, dass von der Maßnahme ein entscheidender Qualitätsgewinn mit Impulswirkung für den jeweiligen Konzentrationsbereich erwartet wird. Der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist vorrangig zu prüfen.

4

Verfahren

Welche Fördervoraussetzungen bestehen für Gemeinde und Gemeindeverbände?

In dem Antrag ist darzulegen, wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll (ein oder mehrere Konzentrationsbereiche). Für Antragszwecke reicht eine erste skizzenhafte Darstellung aus.

Welcher Art ist eine Förderung aus dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative?

Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO in Verbindung mit der „Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Was kann definitiv nicht aus dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- (umfangreiche) Einzelhandelsgutachten für den gesamtstädtischen Bereich,
- Personal- und Sachkosten einer Gemeinde,



- Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Finanzmittel,
- Kostenanteile in der Höhe, in die Erstempfänger oder Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen könnte: In diesem Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer).

Was gilt es bei der Antragstellung zu beachten?

Pro Konzentrationsbereich ist ein Antrag einschließlich einer Kalkulationshilfe (Anlage zum Antrag) auszufüllen. Bei mehreren Anträgen für eine Kommune, hat die Kommune eine Priorisierung vorzunehmen.

Da für eine Antragstellung in diesem Landesprogramm kein Beschluss des Rates erforderlich ist, ist der Rat unverzüglich über eine Antragstellung zu informieren und die mit der Antragstellung verbundenen Ziele sind gegenüber dem Rat darzulegen.

Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.

Für die Berechnung der förderfähigen Kosten ist die beigefügte Anlage „Kalkulationshilfe“ mit den dort genannten Förderhöchstgrenzen zu nutzen. Sie ersetzt für die Antragstellung – nicht jedoch für die kommunale Vergabe – die Vorlage von Angeboten von Drittleistungen.

Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind. Das heißt das beantragte Vorhaben ist nach Programm-bewilligung unmittelbar umsetzungsfähig.

Welche Antragsfrist gilt und wo gibt es die Antragsunterlagen?

Anträge sind bis zum 15. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Den zugehörigen Antrag sowie die Kalkulationshilfe (Excel-Formular) können Sie auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mhkbd.nrw) herunterladen.



5

Öffentliche Darstellung und Mitwirkungspflicht

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Es sind die Logos des „Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Landesinitiative Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ zu verwenden.

Zur begleitenden und abschließenden Kontrolle des Erfolgs der zu fördernden Maßnahme sind im Rahmen der Antragsstellung messbare, realistisch umsetzbare und zeitlich terminierte Ziele festzulegen. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein zahlenmäßiger Nachweis in Form von jährlichen Sachstandsberichten nach Muster zum Umsetzungsfortschritt zu führen.

Bestandteil eines Sachberichtes nach Muster ist die anwendungsgerechte Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse für die Praxis und die adressatengerechte Kommunikation. Dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind - zur Durchführung eines Monitorings - die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse zur Verwendung zur Verfügung zu stellen.

6

Bekanntgabe des Landesprogrammes „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“ voraussichtlich im September 2023 veröffentlichen. Die Bewilligungen erfolgen nach Muster-Bescheid über die jeweils zuständige Bezirksregierung.



Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ (kurz: „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“) wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung - Dezernat 35.

Arnsberg	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php
Detmold	https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php
Düsseldorf	http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp
Köln	https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html
Münster	https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © oneinchpunch - stock.adobe.com („Einkäufe“)
Foto (Seite 2): © MHKBD NRW / F. Berger
Foto (Seite 6): © oneinchpunch - stock.adobe.com
Foto (Seite 9): © Nina Hangebruch
Foto (Seite 12): © ArTo - stock.adobe.com

© April 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen